

beispielsweise ein Preis in Schweizer Frankenwährung beigelegt und ein Schlüssel bekanntgegeben, mittels dessen der Schweizer Franken zu den übrigen Währungen in eine gleichbleibende Relation gebracht wird, so wird auch hierdurch eine Preisstabilität geschaffen. Denn die genannte Relation ist insofern unveränderlich, als die Kursschwankungen des Schweizer Franken im Gegensatz zu denjenigen der deutschen Mark außerordentlich gering sind und nicht in die Waagschale fallen.

Nicht allen Wünschen, die anlässlich der Neuregelung aus Kreisen des Buchhandels vorgebracht wurden, konnte Erfüllung zuteil werden. So mußte die Frage zunächst offen bleiben, inwieweit den Schulbuchverlegern die Erhebung eines schutzfähigen Zuschlages auf ihre Verlagsproduktion zuzubilligen ist. Die Stellungnahme der Reichsregierung hierzu sieht noch aus.

Fügt sich der Buchhandel den Forderungen der Regierung und trägt er das Seinige dazu bei, um der Weltverbreitung des deutschen Buches jede Erleichterung zu verschaffen, nämlich durch äußerste Selbstbescheidung in seiner Preisbildung und durch Vermeidung einer unübersichtlichen Systemlosigkeit, so muß er seinerseits von der Regierung erhoffen, daß sie den Schutz ihrer Ausfuhrkontrolle auch weiterhin aufrecht erhält.

Der Außenhandelsnebenstelle muß hoch angerechnet werden, daß sie sich eifrig bemühte, dem Schieber- und Schleichhandel beizukommen.

Dankenswerte Dienste leistete die Außenhandelsnebenstelle auch dem Börsenverein bei der Erhebung der dreiprozentigen sozialen Abgabe, indem sie die Einziehung übernahm. Erfreulicherweise ist diese Abgabe allmählich fast von sämtlichen Mitgliedern entrichtet worden. Einige — etwa acht — noch ausstehende Firmen werden demnächst im Börsenblatt bekanntgegeben und auf Zahlung verklagt werden, wenn anders nicht auch sie ihren unverständlichen und unkollegialen Widerstand noch aufgeben.

Die hier gemachten Erfahrungen nötigten uns, für den erneuten Versuch, eine ungleich drückendere Last abzulösen, einwandfreie rechtliche Grundlagen zu schaffen und unsere hauptsächlich am Export beteiligten Mitglieder um ihr ausdrückliches Einverständnis zu bitten. Da dies leider trotz wiederholten Bemühens nicht ausnahmslos zu erreichen war, scheint diese Bestrebung an dem Widerstand einzelner weniger Mitglieder scheitern zu sollen.

Da nicht abzusehen ist, ob nicht auch künftig die jetzige Verkaufszustimmung nach der einen oder anderen Richtung hin einer Änderung bedarf, empfiehlt es sich, die Valutakommission weiterhin als einen besonderen Ausschuss des Börsenvereins bestehen zu lassen. Wir nehmen an, daß die Hauptversammlung hiermit einverstanden ist und der Valutakommission zugleich das Recht einräumt, im Bedarfsfalle geeignete sachverständige Berater hinzuzuziehen und sich nötigenfalls durch Zutwahl selbst zu ergänzen.

Die Frage des Vereinsbuchhandels hat in der Nachkriegszeit außerordentlich an Bedeutung gewonnen, da die Gründungen von Vereinsverlagen und Vereinsfortimenten dauernd zunehmen.

Die dem Buchhandel (Verlag sowohl wie Sortiment) aus dieser Entwicklung drohenden Schädigungen und die in letzter Zeit immer mehr überhandnehmenden Gesuche solcher Vereinsunternehmungen um Aufnahme in das Adressbuch beschäftigten uns in fast jeder Sitzung des Berichtsjahres.

Um die Meinungen von Vertretern des Verlags und des Sortiments darüber zu hören, welche Politik wünschenswert sei und welche Maßnahmen man für durchführbar halte, veranstaltete der Vorstand anlässlich der Tagung der Kreis- und Ortsvereine in Heidelberg eine Besprechung in größerem Kreise.

Die Ansichten über Zweckmäßigkeit und Erfolg der bisher vom Vorstande geübten Politik und über die Maßnahmen, die zu einer Einschränkung des Vereinsbuchhandels führen könnten, waren geteilt. Während die einen alle Kampfmaßnahmen als untaugliches Mittel ansahen und deshalb einer entgegenkommenden Politik das Wort sprachen, weil anderenfalls die Entwicklung über den zünftigen Buchhandel hinweggehen würde, wünschten die anderen eine scharfe Bekämpfung mit allen zulässigen Mitteln.

Wir erwogen, ob eine Einheitsfront dahin zu erzielen wäre, daß der Verlag die Belieferung von Vereinsfortimenten ablehne, das Sortiment dagegen auf den Bezug der Erzeugnisse des Vereinsverlags verzichte, und richteten im Anschluß an die Heidelberger Tagung eine dahingehende Umfrage an die Fachverbände. Das Ergebnis war, daß das Sortiment für die in Vorschlag gebrachte Regelung Neigung zeigte, der Verlag aber einen derartigen Zwang seinen Mitgliedern gegenüber für undurchführbar hielt.

Trotzdem erschien es geboten, die Adressbuchaufnahme auch künftig solchen Vereinen zu verweigern, die nach den in der Verkaufszustimmung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum enthaltenen Vorschriften als Publikum zu beliefern sind. Wir betrachten Vereinsverlage dann als nicht aufnahmefähig, wenn sie für Mitglieder der am Unternehmen beteiligten Vereine und für Nichtmitglieder unterschiedliche Ladenpreise aufstellen. Die finanzielle Beteiligung von Vereinen an Vereinsverlagen bei Innehaltung des einheitlichen Ladenpreises bildet dagegen kein Hindernis, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung übernommen wird, nicht zum Vertrieb fremden Sortiments überzugehen.

Unter den Sortimentsbetrieben gelten alle Unternehmungen als nicht aufnahmefähig, die entweder lediglich Vertriebszentralen für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine sind oder an denen sich Vereine in irgendeiner Form beteiligen. Die darlehnsweise erfolgende Hingabe von Vereinskapital an Buchhandelsunternehmungen zum üblichen Zinssatz wird dagegen noch nicht als Kennzeichen einer Vereinsbuchhandlung angesehen. Ebenso können als solche nicht handelsrechtliche Gesellschaften gelten, an denen lediglich Privatpersonen beteiligt sind, es sei denn, daß sie einen Teil des erzielten Reingewinns zu Zwecken eines bestimmten Vereins verwenden.

Der Börsenverein hat sich im Berichtsjahr mit Angelegenheiten des Post- und Eisenbahnverkehrs weit mehr beschäftigen müssen, als die erreichten Erfolge vermuten lassen.

In einer ausführlich begründeten Eingabe an das Reichspostministerium, die durch die Vertreter des Buchhandels im Verkehrsbeirat unterstützt war, wurde die Sonderstellung des Buchhandels und der gewaltige Einfluß einer Verteuerung des Drucksachenverkehrs hervorgehoben. Gefordert wurde eine weitherzigere Auslegung der Bestimmungen über Drucksachen, besonders über Korrekturen und Bücherzettel; vorgeschlagen wurde u. a. die Zulassung von Drucksachen bis 2 kg im inneren deutschen Verkehr.

Zahlreiche Anfragen gingen ein über die Zulässigkeit der handschriftlichen Vermerke auf Bücherzetteln; es wurde die Vermutung ausgesprochen, daß die Vorschriften über Bücherzettel geändert und verschärft worden seien. Die Post übt aber in Wahrheit nur — und zwar schon seit Monaten — eine viel schärfere Kontrolle aus und beanstandet alle Sendungen, auch wenn die Abweichung von den Vorschriften nur gering ist. Vor allem handelt es sich um die Zusätze »Wiederholt vom« und »Gefehlt«, die auf Bücherzetteln selbst dann als unzulässig gelten, wenn sie vorgedruckt und unterstrichen worden sind. Das Reichspostministerium betrachtet Bücherzettel mit diesen Vermerken nicht als Bestellungen, sondern als Fehlmeldungen ausgebliebener Bücher oder Zeitschriften, die wie Postkarten zu frankieren sind. Ein eingehend begründeter Antrag, künftig Bücherzettel mit diesen Vermerken zuzulassen, wurde leider vom Reichspostministerium abgelehnt, ebenso der Antrag auf Zulassung der üblichen Benachrichtigungen bei Nichtlieferung eines Werkes zum Porto für Drucksachen. Auch ein Antrag des Börsenvereins auf weitere Zulassung von gelegentlichen Doppelnummern von Zeitschriften hatte keinen Erfolg.

Verschiedene Firmen haben die Erfahrung gemacht, daß sich seit der Erhöhung der Postgebühren die Verluste von Briefsendungen auffallend mehren. Es wird vermutet, daß sich mit Rücksicht auf die nicht entwerteten Freimarken Diebstähle und Unterschlagungen häufen. Der Börsenverein hat das Reichspostministerium gebeten, hier Abhilfe zu schaffen.

Auch zu der vom Reichspostministerium beabsichtigten Ausgestaltung der Zeitungspreislifte nahm der Börsenverein Stellung. Beabsichtigt war die Festsetzung einer jährlich vom Ver-